

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ und zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans (Orgelstadt Borgentreich)



Auftraggeber

Bearbeiter

Reich an Möglichkeiten!



ORGELSTADT
BORGENTREICH

UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ und zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans (Orgelstadt Borgentreich)

Auftraggeber

Reich an Möglichkeiten!

ORGELSTADT
BORGENTREICH
Am Rathaus 13
34434 Borgentreich

Bearbeiter


UIH
Planungsbüro
Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH
Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
Landschaftsarchitekt AK NW
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Julia Ricke
(Tel. 05271-6987-19, ricke@uih.de)



INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Verfahrens	3
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	4
1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	4
1.2.2. Regionalplan	9
1.2.3. Landschaftsplan	9
2. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	10
2.1. Mensch.....	11
2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	11
2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	11
2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	12
2.2.1. Pflanzen und Biotope.....	12
2.2.2. Tiere.....	12
2.2.3. Biologische Vielfalt	13
2.3. Boden und Fläche	14
2.4. Wasser	15
2.5. Klima und Luft	15
2.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	16
2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	17
2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	18
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	19
4.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	19
4.2. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.....	21
5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	26
6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	26
7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	26



8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	27
LITERATUR UND QUELLEN	28

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit ungefährender Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)	9
Abbildung 2: Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich im OT Lütgeneder sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplans (rot umrandet)	10

TABELLEN

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen.....	4
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	18
Tabelle 3: Kompensationsermittlung	23
Tabelle 4: Bilanzierung Kompensationsmaßnahme	25

Anhang

Karte 1: Biotoptypen Bestand und Planung
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



1. EINLEITUNG

Im Rahmen der Beratungen zur Aufstellung des Regionalplanes 2035 wurden auch die Bedarfe an Wohnbauflächen in den einzelnen Stadtbezirken betrachtet und bewertet.

In der Kernstadt der Orgelstadt Borgentreich, aber auch in den Stadtbezirken bestehen auf Grund der Nachfragen von Bauwilligen massive Probleme, um geeigneten Wohnraum und / oder bebaubare Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Auch das regelmäßig fortgeschriebene Leerstandskonzept bietet hier nur noch stark begrenzte Lösungsansätze. Ferner kann nach entsprechender Recherche der Wohnbauflächenbedarf durch die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht gedeckt werden.

Es stehen in allen Stadtbezirken nur noch wenige, oder gar keine Bauplätze mehr zur Verfügung, so dass hier die Orgelstadt gefordert ist und ihrer Aufgabe nachkommt, entsprechende Wohnbauflächen bereitzustellen.

Mit der geplanten Neuausweisung von weiteren Baugrundstücken im Bereich des bestehenden Bebauungsplangebietes „Niederes Feld“ im Stadtbezirk Lütgeneder reagiert die Orgelstadt Borgentreich auf die schon seit geraumer Zeit immer wieder vorgetragenen Nachfragen nach Wohnbauland mit Nebenanlagen im Stadtbezirk Lütgeneder und sichert somit ein entsprechendes Angebot zur Eigenentwicklung der Ortschaft.

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Dieser führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, um unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen und ggf. zu korrigieren. Zudem hat eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen.

Die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anhang) abgehandelt.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Verfahrens

Die vorgesehene Baulandausweisung wird als Ortsabrundung durch die Neuausweisung im Rahmen einer Bauleitplanung für das Grundstück in der Flur 3, Flurstück 331 tlw., mit einer Größe von ca. 10.000 m² zur bereits bestehenden Bebauung gesehen.

Der Orgelstadt ist sehr daran gelegen, für eine rasche Bebauung der Grundstücke Sorge zu tragen. Nach der bauleitplanerischen Umsetzung wird davon ausgegangen, dass mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) der kurz- bis mittelfristige Wohnbauflächenbedarf zur Eigenentwicklung gedeckt werden könnte.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für ein WA sind im gültigen Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB entsprochen wird, hat der Rat der Stadt Borgentreich beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 31. Änderung zu überarbeiten und für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 in Lütgeneder statt einer Fläche für die Landwirtschaft entsprechend den geplanten Festsetzungen eine Wohnbaufläche darzustellen. Damit entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Somit wird dem Entwicklungsgebot insgesamt Rechnung getragen.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textl. Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.



	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.



Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) ist als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (§ 1 Abs. 1).
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: ○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.



	Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung)	Ziele der Mantelverordnung sind: ○ Schutz von Böden und Grundwasser bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe ○ Vermeidung der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen durch Kreislaufwirtschaft ○ Rechtssicherheit für den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen durch bundeseinheitliche Regelung
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.
	Oberflächengewässerverordnung (OGewV)	Ziele der Oberflächengewässerverordnung sind: ○ Bundeseinheitliche Regelung der detaillierten Aspekte des Schutzes von Oberflächengewässern ○ Kategorisierung, Typisierung und Abgrenzung von Oberflächenwasserkörpern entsprechend den Anforderungen der WRRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).



	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: - Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen - das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands - das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends - Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends - Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmis-sions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere - die Vermeidung von Emissionen, - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschafts- bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.



	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
--	-------	--

1.2.2. Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan OWL als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Nördlich grenzt ein Überschwemmungsbereich sowie eine Fläche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ an den Bereich an. Südlich und östlich sind im Regionalplan landwirtschaftliche Kernräume verzeichnet.

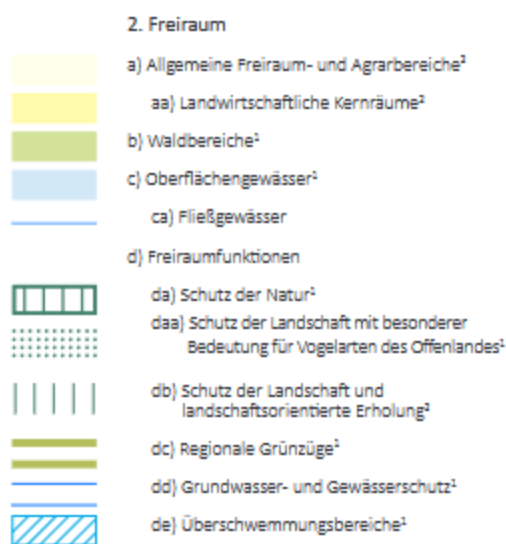
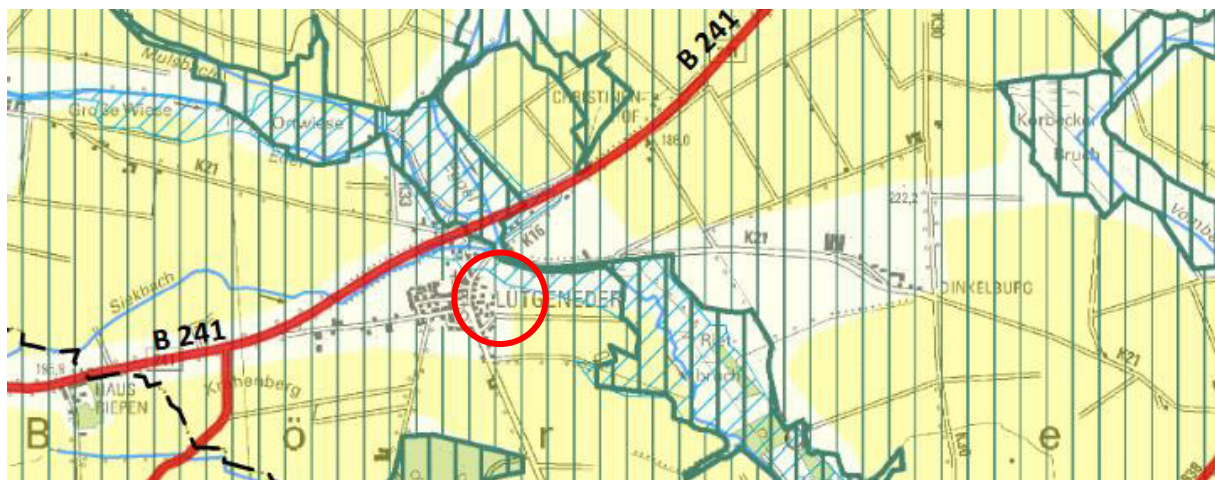


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit ungefährender Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)

1.2.3. Landschaftsplan

Für die Stadt Borgentreich liegt noch kein Landschaftsplan vor. Gemäß Geoportal des Kreises Höxter liegt der Geltungsbereich in keinem Schutzgebiet, unmittelbar nördlich und östlich grenzt jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Süd“ (LSG-HX-00083) (KREIS HÖXTER 2025).

2. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGS- SZENARIO)

Grundlage für die Bestandsbeschreibung (Basisszenario) und die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens (Planungsszenario) im geplanten Geltungsbereich durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans, stellt der gültige Flächennutzungsplan (FNP), sowie die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im Oktober 2024, mit Einschätzung der Habitategung des Gebietes dar.

Hinzugezogen werden außerdem frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV und des Kreises Höxter zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB, oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Betrachtet werden jeweils die Schutzgüter gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB.

Eine ausführliche Betrachtung der planungsrelevanten Arten erfolgt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anhang).

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen.



Abbildung 2: Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich im OT Lütgeneder sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplans (rot umrandet)



2.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Für den geplanten Geltungsbereich ist im aktuell gültigen FNP eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, eine Wohnfunktion ist auf der Fläche demnach nicht gegeben. Jedoch grenzt westlich eine Wohnbaufläche an.

Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ersichtlich, da innerhalb des Geltungsbereichs lediglich eine störungsarme Wohnnutzung im Allgemeinen Wohngebiet zulässig ist. Störungsintensivere Nutzungen, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe oder Tankstellen, sind nicht zulässig.

Somit sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich im OT Lütgeneder sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Der unmittelbare Geltungsbereich weist aktuell keine Funktion für Freizeit oder Erholung auf. Der südlich gelegene Weg kann jedoch für die Naherholung genutzt werden, sodass der Geltungsbereich als Kulisse für eine landschaftsgebundene Erholung zu werten ist, wenngleich diese aufgrund der ausgeräumten Agrarlandschaft als eher geringwertig einzustufen ist.

Mit der Aufstellung des B-Plans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans und der damit einhergehenden Festsetzung des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet geht ein Teil dieser Erholungs- und Freizeitfunktion verloren. Im unmittelbaren Umfeld stehen jedoch weitläufige Offenlandflächen für die landschaftsgebundene Erholung zur Verfügung. Weiterhin endet der oben genannte Weg nach etwa 800 m, sodass eine häufige Frequentierung durch Erholungssuchende nicht zu erwarten ist.

Somit sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich im OT Lütgeneder sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.



2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und Biotope

Die Fläche wird aktuell als Intensivacker (zum Zeitpunkt der Begehung Mais, abgeerntet) sowie auf einem 5-7 m breiten Streifen zwischen vorhandener Bebauung und Ackerfläche als Ackerbrache genutzt. Hier fanden sich bei der Ortsbegehung Gartenabfälle bzw. ausgesamte Zierpflanzen sowie Fahrspuren von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, die auf eine deutliche Minderung der Habitatsignung hinweisen.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs finden sich in westlicher Richtung die Ortslage von Lütgeneder sowie nach Norden, Osten und Süden großräumige Ackerschläge. Rund 200 m nördlich verläuft die Eggel, unmittelbar südlich des Geltungsbereichs ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Das Plangebiet wird von Südosten nach Nordwesten von einer Niederspannungsfreileitung gequert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 wird die künftige Errichtung eines Allgemeinen Wohngebiets bauleitplanerisch vorbereitet. Im Bereich der baulichen Anlagen, der Gärten und Hecken wird es zu einem vollständigen Verlust der derzeit vorhandenen Biotope kommen. Eine temporäre Nutzung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs, beispielsweise als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen, ist nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung, inwieweit durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 ein Kompensationsbedarf besteht, erfolgt in Kapitel 4.2.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4.1) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.2.2. Tiere

Die soeben beschriebenen Biotope bestimmen maßgeblich die vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumqualitäten für Tierarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sind im Geltungsbereich vor allem Arten der (halb-)offenen Landschaft zu erwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche sowie der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung, ist nicht mit dem Vorkommen seltener und/oder störungsempfindlicher Arten zu rechnen.

Allgemein häufige Vögel

Auf der Ackerfläche sowie dem angrenzenden Ackerbrachstreifen ist aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit lediglich mit allgemein häufigen, wenig anspruchsvollen Arten zu rechnen, die im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend Ersatzhabitate finden. Bei der aktuellen intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Geltungsbereichs Brutvorkomme zu erwarten sind, für die es bei einer baulichen Umsetzung während der Brutzeit zu Beeinträchtigungen kommen könnte. Ein zwischenzeitliches Brachfallen der aktuellen Ackerfläche sollte allerdings verhindert werden, um keine unerwünschte Attraktionswirkung auf brutwillige Vögel zu erzielen.



Lediglich als Nahrungsgäste vorkommende Arten, finden im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend Ersatzhabitate für die Nahrungssuche.

Fledermäuse

Der Geltungsbereich kann als Teilnahrungshabitat von Fledermausarten genutzt werden. Aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Ackerfläche und dem damit einhergehenden verminderten Angebot an flugfähigen Insekten, kann davon ausgegangen werden, dass diese Fläche keine höhere Bedeutung als Nahrungsraum spielt.

Sonstige Säugetiere

Durch das Fehlen von wertgebenden Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass anspruchsvolle Arten dieser Artengruppe im Geltungsbereich und umliegend nicht zu finden sind. Für anpassungsfähige, opportunistische Arten wie z. B. Waschbären, Marder, Ratten und Mäuse, kann der geplante Geltungsbereich einen Teillebensraum darstellen. Für die Artengruppe sind durch das Bauleitplanverfahren zu keinem Zeitpunkt erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insekten

Der Ackerbrachstreifen stellt ein, wenn auch stark eingeschränktes, Nahrungsangebot sowie einen Lebensraum für Insektenarten dar. Aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche und der Habitatausstattung wird es sich bei den potentiell vorkommenden Arten vermutlich um allgemein häufige und ungefährdete Arten handeln. Erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien ist im Geltungsbereich aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Amphibienarten sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4.1) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Die Belange der streng und besonders geschützten Arten werden im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anhang) abgehandelt.

2.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Der Geltungsbereich stellt sich aktuell als intensiv genutzte Ackerfläche mit einem schmalen Ackerbrachstreifen dar. Sowohl die Ackerfläche als auch der Brachstreifen weisen keine besonderen Strukturen auf und können insgesamt als geringwertig für die Biologische Vielfalt eingestuft werden.



Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017) steht im Geltungsbereich Pseudogley- Parabraunerde an. Hierbei handelt es sich um fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit „hoch“ angegeben.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder der Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen und somit einer Änderung der Bodenstruktur kommen. Auch potenzielle Stoffeinträge können den Boden nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen.

Weiterhin wird es durch die geplante Überbauung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der vorhandenen Bodenfunktionen kommen.

Um die gesamten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Geltungsbereich bewerten zu können erfolgt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Basis von Biotoptypen in Kapitel 4.2.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4.1) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.



2.4. Wasser

Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) und Überschwemmungsgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden (KREIS HÖXTER 2025).

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Somit sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 44_01 „Trias Ostwestfalens“. Der mengenmäßige sowie chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut bewertet (MUNV 2025).

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder der Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen und somit einer verminderten Versickerungsfähigkeit kommen. Potenzielle Stoffeinträge können den Boden und somit das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die dadurch ermöglichte Bebauung der Fläche kommt es zu einer Versiegelung bislang unversiegelter Flächen. Aufgrund der geringen Flächengröße des Geltungsbereichs im Vergleich zur Größe des Grundwasserkörpers, ist eine erhebliche Minderung der Grundwasserneubildungsrate nicht zu besorgen. Nach Möglichkeit sollte der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereichs so gering wie möglich gehalten, auf Wohngebäuden und Nebenanlagen Dachbegrünungen vorgesehen und eine Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets geprüft werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4.1) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.5. Klima und Luft

Der Geltungsbereich ist geprägt vom gemäßigten Klima Mitteleuropas und weist eine Niederschlagssumme von 667 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 – 2020 auf. Die mittlere Lufttemperatur für den Zeitraum zwischen 1991-2020 liegt bei 9,6 °C (LANUV 2025).

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen, sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Laut Fachinformationssystem Klima.NRW Plus handelt es sich bei dem vorhandenen Ackerland um eine Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion. Der Kaltluftvolumenstrom wird mit „mittel“ angegeben und strömt nach Osten in Richtung Egge. Siedlungsbereiche mit einer nächtlichen Überwärmung sind im Umfeld nicht vorhanden (LANUV 2025).



Während künftiger Bauarbeiten kann es durch potenzielle Staubaufwirbelungen bei Trockenheit oder durch Immissionen in Form von Abgasen durch Baumaschinen zu Luftverschmutzungen kommen. Durch Staubaufwirbelungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zur Minderung der Immissionen allerdings sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

Durch die künftige Überbauung der Fläche kann es zu einer Zunahme der nächtlichen Erwärmung der Fläche kommen. Diese Effekte sind jedoch als gering einzustufen und wirken nur sehr kleinräumig. Von den umliegenden Flächen kann ausreichend Frisch- und Kaltluft dem Geltungsbereich zuströmen. Da in Fließrichtung des nächtlichen Kaltluftstromes keine wärmebelasteten Siedlungsräume vorhanden sind, kommt es nicht zu einer Verschlechterung der lufthygienischen Austauschprozesse. Nach Möglichkeit sollte der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereichs so gering wie möglich gehalten, auf Wohngebäuden und Nebenanlagen Dachbegrünungen vorgesehen und in den Gärten heimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4.1) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit „BB-OA-040“ in Karte 4, Blatt F5 der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Kreises Höxter (UIH 2016) und wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und mit Darstellung touristisch bedeutsamer Infrastruktur mit „gering“ bewertet.

Für das Landschaftserleben wird dem Geltungsbereich nur eine geringe Funktionserfüllung zugeschrieben. Es bestehen keine Strukturen wie z. B. ein Wanderwegenetz oder Aussichtspunkte.

Während der baulichen Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung kann es temporär zu visuellen Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und aufgewirbelten Staub sowie Lärm/ Geräuschemissionen kommen. Diese beschränken sich jedoch auf die Bauzeit und können durch geeignete Maßnahmen weiter minimiert werden.

Nach der Errichtung der Wohnbebauung wird diese als baulicher Fremdkörper in der Landschaft wahrnehmbar sein. Da sich der Geltungsbereich unmittelbar an bereits vorhandene Bebauung anschließt, wird dieser Effekt jedoch, insbesondere in Bezug auf die heute vorhandene, ausgeräumte und intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft, als nicht erheblich eingestuft. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte randliche Heckenstruktur aus heimischen Gehölzen fügt sich das geplante Wohngebiet in die Landschaft ein.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4.1) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.



2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Baudenkmäler vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Jedoch können bei Bodeneingriffen bislang unbekannt Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Orgelstadt Borgentreich als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4.1) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	<u>baubedingt:</u> keine Beeinträchtigung <u>anlagebedingt:</u> keine Beeinträchtigung <u>betriebsbedingt:</u> keine Beeinträchtigung	Nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	keine Schutzgebiete betroffen <u>baubedingt:</u> visuelle und akustische Beeinträchtigung, direkter Verlust von (Teil-)Habitaten durch Teilversiegelung und Überbauung <u>anlagebedingt:</u> Beeinträchtigung durch (Teil-)Versiegelung <u>betriebsbedingt:</u> keine Beeinträchtigung	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gem. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
Boden und Fläche	<u>baubedingt:</u> Bodenverdichtung <u>anlagebedingt:</u> geringfügiger Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch (Teil-)Versiegelung <u>betriebsbedingt:</u> keine	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
Wasser	keine Schutzgebiete betroffen <u>baubedingt:</u> keine, bei sachgemäßem Umgang mit Schmier- und Betriebsstoffen <u>anlagebedingt:</u> keine maßgebliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung <u>betriebsbedingt:</u> keine	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Klima und Luft	<u>baubedingt:</u> Staub und Emissionen <u>anlagebedingt:</u> keine <u>betriebsbedingt:</u> keine	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Landschaft	<u>baubedingt:</u> visuelle und akustische Beeinträchtigung <u>anlagebedingt:</u> visuelle Wahrnehmbarkeit durch geplante Heckenpflanzung vermindert <u>betriebsbedingt:</u> keine Beeinträchtigung	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<u>baubedingt:</u> keine <u>anlagebedingt:</u> keine <u>betriebsbedingt:</u> keine	Nein, bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	



3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre zu erwarten, dass die aktuelle Nutzung als Ackerland weiter fortgeführt würde. Zu den nachteiligen Umweltauswirkungen, die in Kapitel 2 beschrieben werden, würde es in diesem Fall nicht kommen. Jedoch wäre in diesem Fall eine Realisierung der geplanten Wohnbebauung nicht möglich.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Folgende allgemein gültigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten bei künftigen Baumaßnahmen berücksichtigt und im Zuge der baurechtlichen Genehmigung eingefordert werden:

1. Der Umsetzungszeitraum ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu straffen.
2. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
3. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.



Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

4. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere, insbesondere Vogelarten des (Halb-) Offenlandes ist ein zwischenzeitliches Brachfallen der Ackerfläche im Geltungsbereich zu verhindern, um keine unbeabsichtigte Attraktionswirkung auf brutwillige Vögel zu erzielen. Dazu ist die Fläche während der Kernbrutzeit von Anfang März bis Ende Juli (01.03. – 31.07. eines jeden Jahres) bei Bedarf zu pflügen oder zu grubbern oder mit einer Zwischenfrucht einzusäen.

Schutzgut Boden

5. Sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden.
6. Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung sind durch bodenschonende Bauweisen und einem geringstmöglichen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder herzustellen (z. B. durch Bodenlockerung).
7. Der Maschineneinsatz ist, soweit möglich, auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.
8. Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zur berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

9. Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen.

Schutzgut Klima/ Luft

10. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

11. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
12. Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm; Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Empfehlungen (Geräuschmessungen bei Veranstaltungen).

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

13. Die Entdeckung von Bodendenkmälern (Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) ist der Orgelstadt Borgentreich als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz



24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

- A1 Zur Kompensation des Brutraumflächenverlustes der Feldlerche durch das Vorhaben sind auf dem Flurstück 17, Flur 4, Gmk. Lütgeneder durch die Aufwertung einer aktuell intensiv landwirtschaftlichen Nutzfläche Ersatzhabitate zu schaffen. Dazu ist auf einer Fläche von 2.600 m² eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung oder eine gleichwertige Maßnahme nach „Arbeitshilfe Produktintegrierte Kompensation (PIK)“ zu schaffen (vergl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Anhang).

4.2. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ soll die Bebauung einer heute als Acker genutzten Fläche mit Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Basis der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Hierbei wird den Biotoptypen Bestand (Biotoptypenkartierung, Karte 1 in Anhang) und den Biotoptypen nach Umsetzung der Planung (gem. Bebauungsplan Nr. 4 „Am Sportplatz“) ein Biotopwert zugewiesen und mit der jeweiligen Fläche multipliziert. Bei der Gegenüberstellung der Summenwerte von „Biotoptyp Bestand“ und „Biotoptyp Planung“ ergibt sich der Kompensationsbedarf, bzw. –überschuss.

Im Entwurf des Bebauungsplans wird für das Allgemeine Wohngebiet (WA) eine Grundflächenzahl von 0,4 angegeben. Diese beschreibt den Anteil der möglichen Überbauung und beträgt im vorliegenden Fall 40 %. Für diese Flächen wäre als „worst case“ entsprechend eine 40-prozentige Versiegelung (Biotoptyp 1.1 | Versiegelte Flächen) anzunehmen. Die nicht überbauten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes sind gemäß der Textlichen Festsetzungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dementsprechend werden sie dem Biotoptyp 4.3 | Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit <50% heimischen Gehölzen zugeordnet. Die am nördlichen, südlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs vorgesehene Hecke entspricht dem Biotoptyp 7.2 | Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50% und die Straße sowie der Geh- und Radweg dem Biotoptyp 1.1 | Versiegelte Fläche.



Der aktuell vorhandene Acker entspricht dem Biototyp 3.1 | Acker, intensiv. Der im Randbereich zur bestehenden Bebauung vorhandene Saumstreifen wird dem Biototyp 5.1 | Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereichen mit Vegetation, Gehölzanteil <50% zugeordnet.



Tabelle 3: Kompensationsermittlung

Flächenanteile Bestand				Flächenanteile Aufstellung B-Plan Nr. 4 „Am Sportplatz“			
Biototyp NRW-Code	Fläche in m²	Biotop- wert	Bio- topwert x Fläche	Biototyp NRW-Code	Fläche in m²	Biotop- wert	Bio- topwert x Fläche
Allgemein				Allgemein			
3.1 Acker, intensiv	9.309	2	18.618	1.1 Versiegelte Fläche (Straße, Fußweg)	1.161	0	0
5.1 Ackerbrache	643	4	2.572	7.2 Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraum- typischen Gehölzanteilen > 50%	782	5	3.910
				Allgemeines Wohngebiet (WA, GRZ 0,4)		8.009	
				1.1 Versiegelte Fläche (Bebauung)	3.204	0	0
				4.3 Zier- und Nutzgarten mit <50% heimi- schen Gehölzen	4.805	2	9.610,8
Summe	9.952		21.190	Summe	9.952		13.520,8
Kompensationsdefizit							7.669,2



Wie der oben stehenden Tabelle entnommen werden kann, ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **7.669,2** Biotopwertpunkten.

Der Ausgleich des Kompensationsdefizits kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter durch die Aufwertung der Ackerfläche im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche geschaffen werden. Auf einer intensiv genutzten Ackerfläche (Flurstück 17, Flur 4, Gmkg. Lütgeneder), auf der Wildkrautarten weitgehend fehlen, (Biotoptyp 3.1 | Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlen) soll eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung angelegt werden. Gemäß Tabelle 1 in der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) entspricht dies dem Zielbiototyp Artenschutzacker Fauna, extensiv, welcher mit 5 Werteinheiten pro m² bewertet wird. Wie in der folgenden Tabelle ersichtlich wird, ergibt sich durch die Aufwertung der Ackerfläche zu einem Artenschutzacker ein Kompensationsüberschuss von 7.800 Biotopwertpunkten, welche mit dem Kompensationsdefizit durch die Ausweisung des Baugebietes (**-7.669,2** Wertpunkte) verrechnet werden kann. Somit entsteht **insgesamt ein Kompensationsüberschuss von 130,8 Biotopwertpunkten** und das Vorhaben gilt als ausgeglichen.



Tabelle 4: Bilanzierung Kompensationsmaßnahme

Flächenanteile Bestand				Flächenanteile Kompensationsmaßnahme			
Biototyp NRW-Code	Fläche in m²	Biotop- wert	Bio- topwert x Fläche	Biototyp NRW-Code	Fläche in m²	Biotop- wert	Bio- topwert x Fläche
3.1 Acker, intensiv	2.600	2	5.200	Artenschutzacker Fauna, extensiv	2.600	5	13.000
Summe	2.600		5.200	Summe	2.600		13.000
Kompensationsüberschuss							7.800



5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten für die Umsetzung der vorgesehenen Wohnbebauung sind nicht ersichtlich. In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, warum keine Potential zur Innenentwicklung innerhalb der Ortslage von Lütgeneder besteht.

Durch die Wahl des Standortes sowie die Einhaltung der in Kapitel 4.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Belange von Natur und Landschaft im Planungs- und Umsetzungsprozess so weit wie möglich berücksichtigt.

Mit einer alternativen Nichtdurchführung der Planung, wie in Kapitel 3 genauer erläutert, wäre die Errichtung der Wohnbebauung nicht möglich.

6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der Aufstellung des B-Plans Nr. 4 „Am Sportplatz“ der Orgelstadt Borgentreich sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils die Begründung mit Stand März 2025 zur Verfügung.

Auf die Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird in den jeweiligen Kapiteln eingegangen. Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung bzw. der Potential-Risikoanalyse sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen des Umweltberichts wurden Maßnahmen formuliert, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden werden können.

Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher im Umweltbericht sowie über den erforderlichen Speziellen Artenschutz im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegter Maßnahmen von Seiten der Orgelstadt Borgentreich zu erfolgen und ggf. hat sie in der Folge weitere erforderliche Vorgaben oder Maßnahmen zu veranlassen, um die festgelegten Ziele dann zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Maßnahmen sowie die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, die Prüfung der Umsetzung



der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zukünftiger Bauvorhaben durch die jeweiligen Akteure (Bauunternehmer und Bauherr) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Orgelstadt Borgentreich rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Orgelstadt Borgentreich die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. .

Für einen Teil der im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu Beeinträchtigungen, die jedoch vielfach durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können. Für das Schutzgut Boden sowie für die Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Weiterhin sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den Brutraumflächenverlust der Feldlerche notwendig. Diese werden im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Anhang dieser Unterlage beschrieben.

Für die Überprüfung der Einhaltung und Ausführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Prüfung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Orgelstadt Borgentreich sowie die weiteren zuständigen Behörden verantwortlich.

Höxter, im Dezember 2025

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW
Geschäftsführender Gesellschafter

- Projektleiter



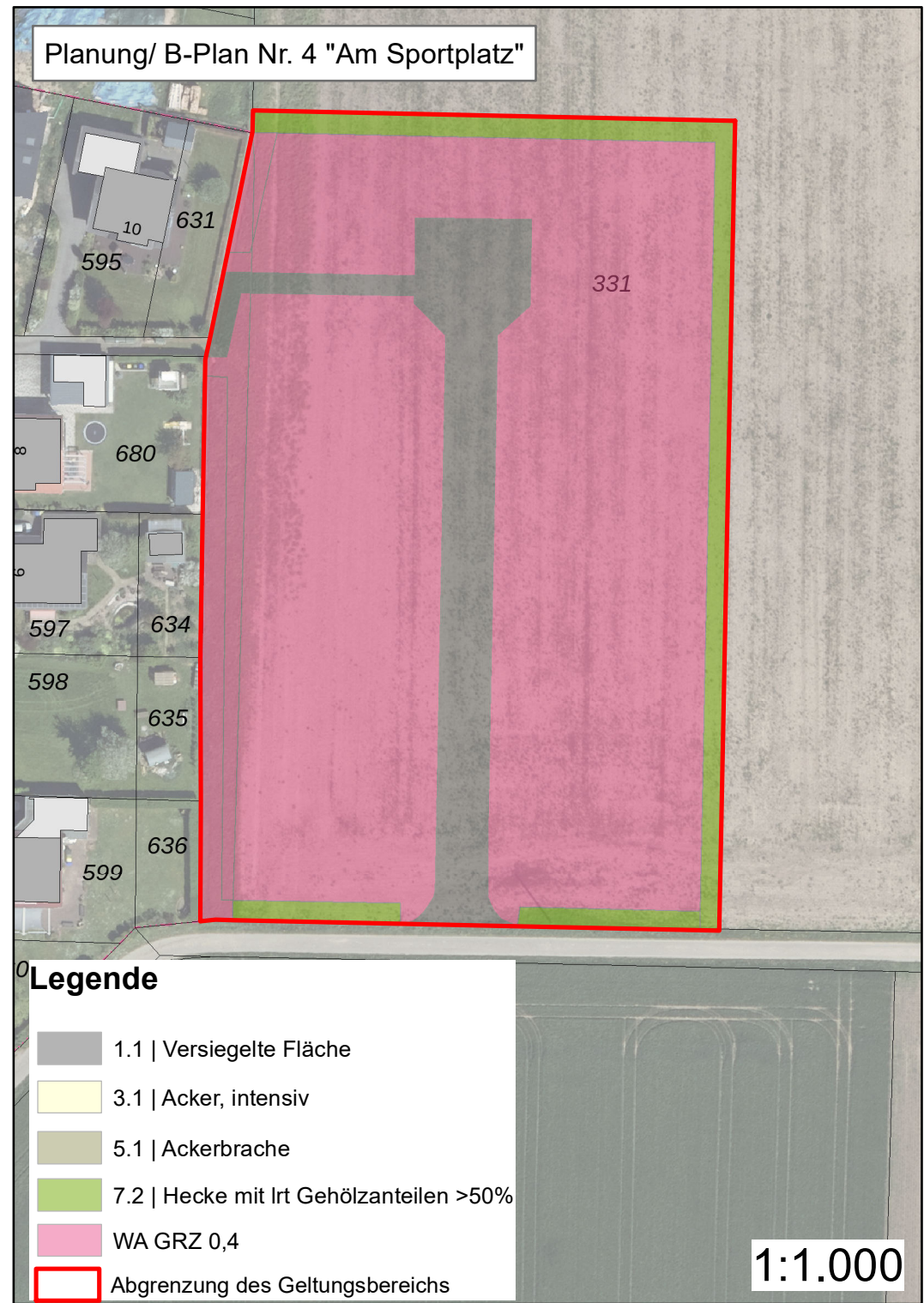
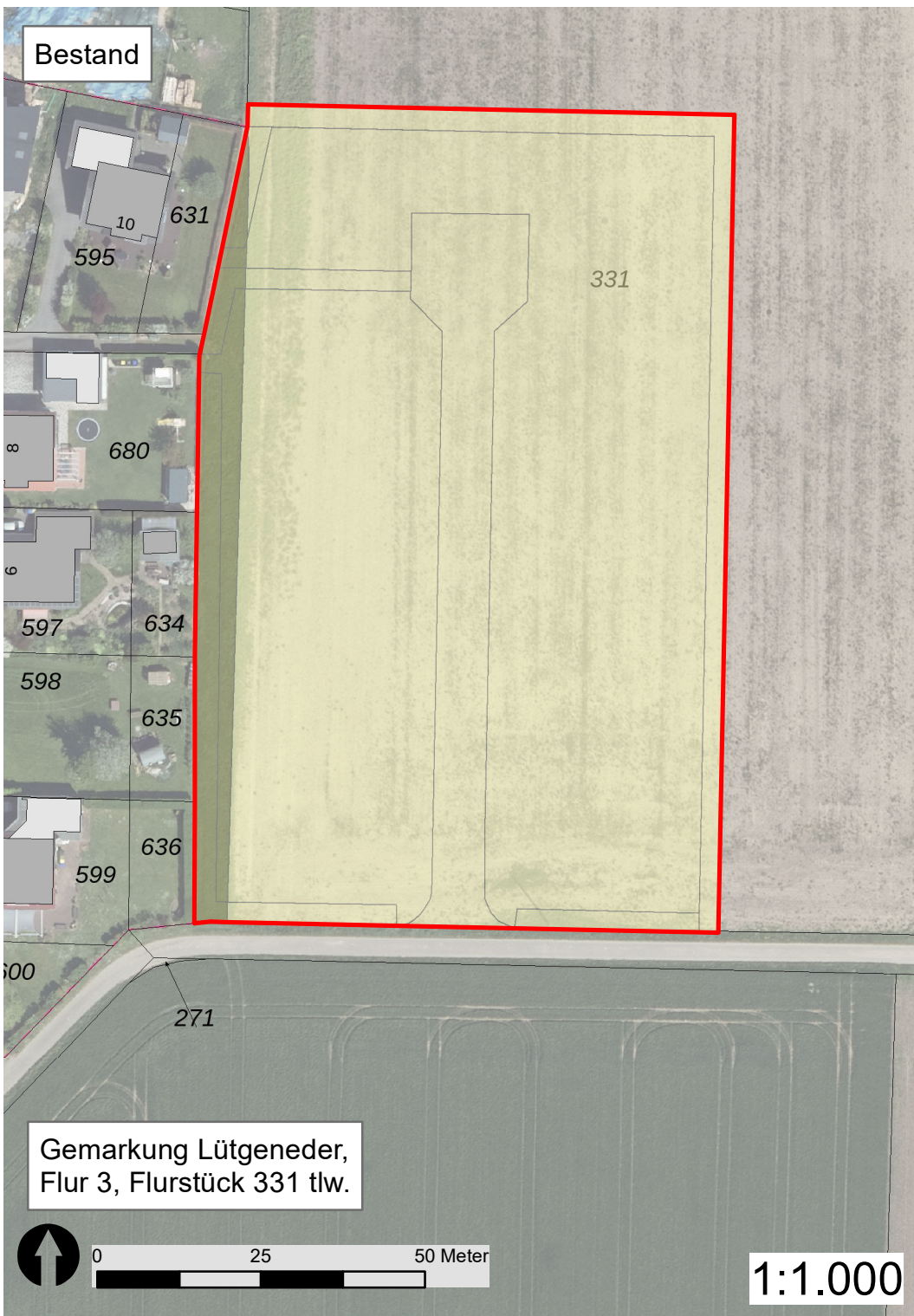
LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): Regionalplan OWL unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl> Stand: 16.04.2024
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS Server: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>, Stand 22.02.2024.
- KREIS HÖXTER (2025): Geodatenportal Kreis Höxter. URL: <https://geoserver.kreis-hoexter.de/MapSolution/apps/app/client/000>, abgerufen am 05.02.2025
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2025): Klima NRW.Plus. URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, abgerufen am 14.02.2025.
- MUNV MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW (2025): ELWAS- WEB. URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>, abgerufen am 05.02.2025
- UIH INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO (2016): Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Landschaftserleben im Kreis Höxter.



Anhang

Karte 1: Biotoptypen Bestand und Planung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ und zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans (Orgelstadt Borgentreich)



Auftraggeber

Bearbeiter

Reich an Möglichkeiten!



ORGELSTADT
BORGENTREICH

UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ und zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans (Orgelstadt Borgentreich)

Auftraggeber

Reich an Möglichkeiten!
**ORGELSTADT
BORGENTREICH**
Am Rathaus 13
34434 Borgentreich

Bearbeiter

**UIH**
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH
Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
Landschaftsarchitekt AK NW
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:
M. Sc. Julia Ricke
(Tel. 05271-6987-19, ricke@uih.de)



Inhalt

1 EINLEITUNG.....	1
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
2.1 Rechtlicher Rahmen.....	2
2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG	2
2.3 Begriffserläuterungen	3
3 METHODIK	4
4 ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABENGEBIET	6
5 BESCHREIBUNG DER VORGESEHENEN PLANUNG	8
5.1 Wirkprognose	8
5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	8
5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
6 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN	9
7 VERTIEFENDE PROGNOSE DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG.....	15
7.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
8 ZUSAMMENFASSUNG	20
9 LITERATURVERZEICHNIS	21



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2021)	4
Abbildung 2: ASP Stufe II (Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten, MKULNV 2021).....	5
Abbildung 3: Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich im OT Lütgeneder sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplans (rot umrandet)	6
Abbildung 4: Ackerfläche im Geltungsbereich.....	7
Abbildung 5: Ackerbrache/ Saumstreifen im Geltungsbereich	7
Abbildung 6: Geltungsbereich (rot umrandet) mit Meidedistanz 150 m (orange)	16
Abbildung 7: vorhandener Siedlungsbereich (grau) mit Meidedistanz (grau schraffiert) und verbleibendem Brutraumflächenverlust (lila schraffiert)	17
Abbildung 8: Kompensationsfläche (gelb umrandet) mit Meidedistanzen zu vorhandenen Waldbereichen (lila, 160 m) und Feldgehölzen (blau, 120 m)	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4421, Quadrant 3 ¹ und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2021).....	11
---	----



1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Beratungen zur Aufstellung des Regionalplanes 2035 wurden auch die Bedarfe an Wohnbauflächen in den einzelnen Stadtbezirken betrachtet und bewertet.

In der Kernstadt der Orgelstadt Borgentreich, aber auch in den Stadtbezirken bestehen auf Grund der Nachfragen von Bauwilligen massive Probleme, um geeigneten Wohnraum und / oder bebaubare Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Auch das regelmäßig fortgeschriebene Leerstandskonzept bietet hier nur noch stark begrenzte Lösungsansätze. Ferner kann nach entsprechender Recherche der Wohnbauflächenbedarf durch die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht gedeckt werden.

Es stehen in allen Stadtbezirken nur noch wenige, oder gar keine Bauplätze mehr zur Verfügung, so dass hier die Orgelstadt gefordert ist und ihrer Aufgabe nachkommt, entsprechende Wohnbauflächen bereitzustellen.

Mit der geplanten Neuausweisung von weiteren Baugrundstücken im Bereich des bestehenden Bebauungsplangebietes „Niederes Feld“ im Stadtbezirk Lütgeneder reagiert die Orgelstadt Borgentreich auf die schon seit geraumer Zeit immer wieder vorgetragenen Nachfragen nach Wohnbauland mit Nebenanlagen im Stadtbezirk Lütgeneder und sichert somit ein entsprechendes Angebot zur Eigenentwicklung der Ortschaft.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren und Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Somit müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Dies erfolgt über die Artenschutzprüfung. Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen – Vorprüfung (Stufe I), Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. VV-Artenschutz vom MUNLV).

Demnach ist in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann.



2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.3 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs-** und **Jagdbereiche**, **Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete, abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



3 METHODIK

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2021). Es wurde keine Art-Erfassung im Feld vorgenommen. Zur prognostischen Ermittlung potenziell vorkommender Arten wurden die Daten des Messtischblatts 4421 Quadrant 3 „Borgentreich“ abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen. Hierzu hat eine Ortsbegehung stattgefunden (07.10.2024). Außerdem wurde eine LINFOS-Abfrage durchgeführt (14.04.2025).

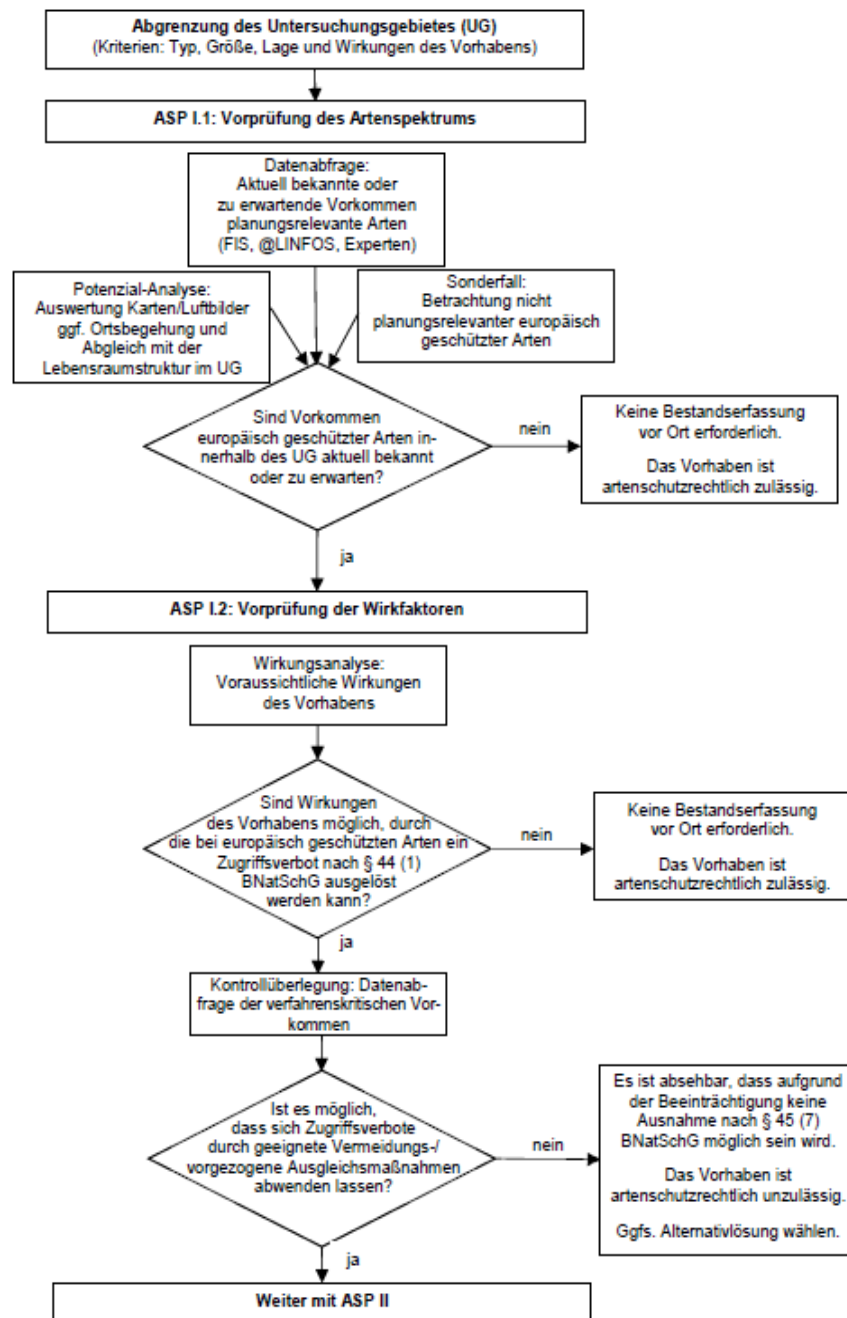


Abbildung 1: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2021)

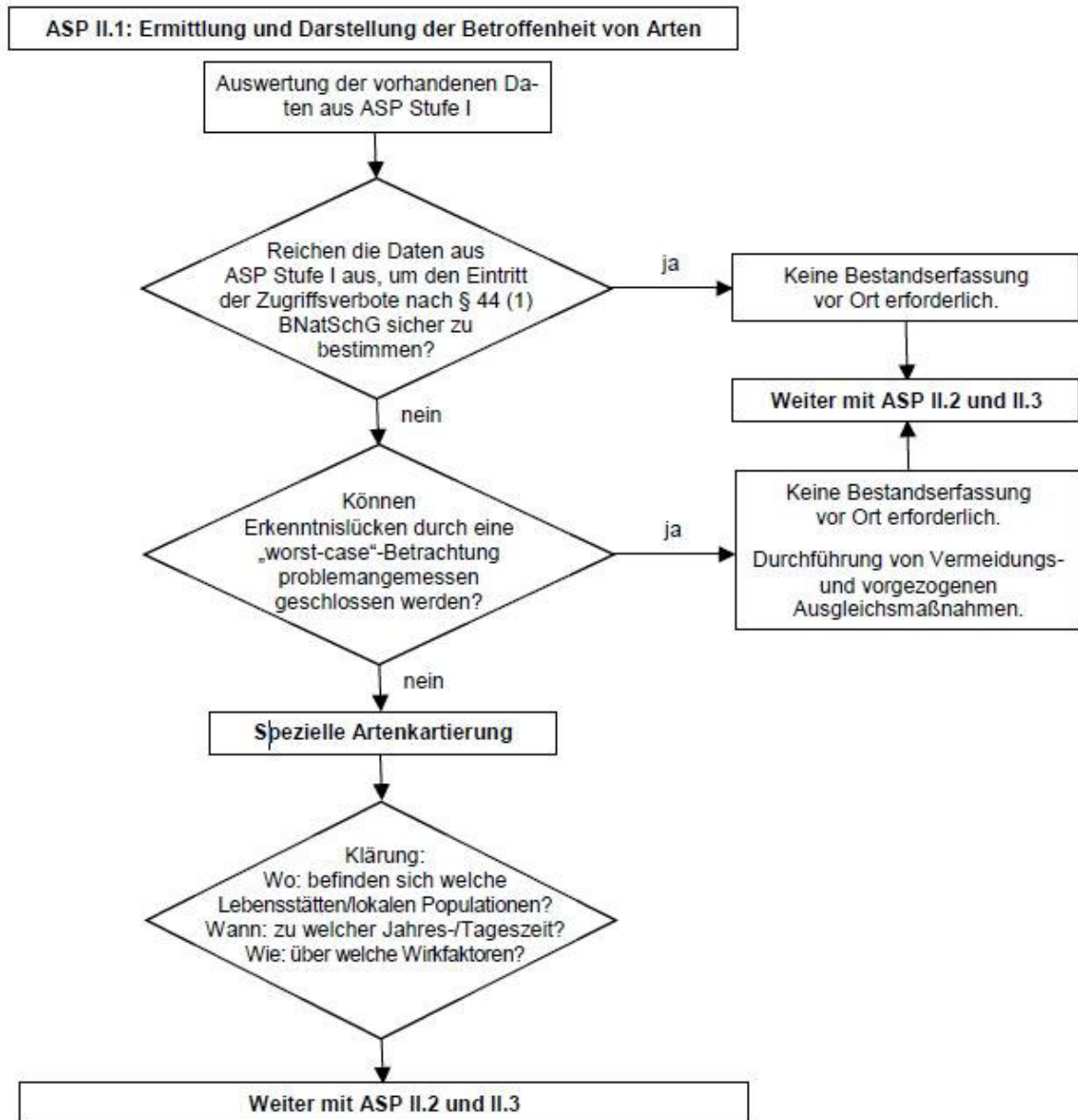


Abbildung 2: ASP Stufe II (Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten, MKULNV 2021)

4 ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABENGEBIET

Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im östlichen Randbereich der Ortslage von Lütgeneder und schließt unmittelbar an ein bestehendes Wohngebiet an.

Die Fläche wird aktuell als Intensivacker (zum Zeitpunkt der Begehung Mais, abgeerntet) sowie auf einem 5-7 m breiten Streifen zwischen vorhandener Bebauung und Ackerfläche als Ackerbrache genutzt. Hier fanden sich bei der Ortsbegehung Gartenabfälle bzw. ausgesamte Zierpflanzen sowie Fahrspuren von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, die auf eine deutliche Minderung der Habitatsignung hinweisen.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs finden sich in westlicher Richtung die Ortslage von Lütgeneder sowie nach Norden, Osten und Süden großräumige Ackerschläge. Rund 200 m nördlich verläuft die Eggel, unmittelbar südlich des Geltungsbereichs ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Das Plangebiet wird von Südosten nach Nordwesten von einer Niederspannungsfreileitung gequert.



Abbildung 3: Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 4 der Orgelstadt Borgentreich im OT Lütgeneder sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplans (rot umrandet)



Abbildung 4: Ackerfläche im Geltungsbereich



Abbildung 5: Ackerbrache/ Saumstreifen im Geltungsbereich



5 BESCHREIBUNG DER VORGESEHENEN PLANUNG

Die vorgesehene Baulandausweisung wird als Ortsabrundung durch die Neuausweisung im Rahmen einer Bauleitplanung für das Grundstück in der Flur 3, Flurstück 331 tlw., mit einer Größe von ca. 10.000 m² zur bereits bestehenden Bebauung gesehen.

Der Orgelstadt ist sehr daran gelegen, für eine rasche Bebauung der Grundstücke Sorge zu tragen. Nach der bauleitplanerischen Umsetzung wird davon ausgegangen, dass mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) der kurz- bis mittelfristige Wohnbauflächenbedarf zur Eigenentwicklung gedeckt werden könnte.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für ein WA sind im gültigen Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs.2 BauGB entsprochen wird, hat der Rat der Stadt Borgentreich beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 31. Änderung zu überarbeiten und für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 in Lütgeneder statt einer Fläche für die Landwirtschaft entsprechend den geplanten Festsetzungen eine Wohnbaufläche darzustellen. Damit entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Somit wird dem Entwicklungsgebot insgesamt Rechnung getragen.

5.1 Wirkprognose

Zunächst wird im Folgenden eine Übersicht über potenziell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gegeben, die zum Auslösen der in Kapitel 2.2 aufgeführten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten. Hierbei bleiben mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Während der Bauphase kommt es zu Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen sowie zu einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören darüber hinaus v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung ausüben. Dies kann im schlimmsten Fall zu Reproduktionsverlusten durch Aufgabe der Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Baumaßnahmen führen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung auch zur direkten Tötung/Verletzung von Individuen führen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Amphibien oder noch nicht flügge Jungvögel bodenbrütender Arten können hiervon betroffen sein.



Durch die entstehenden Baugruben kann außerdem für bodengebundene Kleintiere wie Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger eine Fallenwirkung entstehen, die ebenfalls zu Individuenverlusten führen kann.

Bei einer Beleuchtung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtung kann es zu Störungen von nachtaktiven Tieren insbesondere von Fledermäusen und Insekten kommen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Eine anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Veränderung der derzeitigen Bestandsfläche zu einem Allgemeinen Wohngebiet. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich dabei in erster Linie durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes und den damit verbundenen Verlust der potentiell vorhandenen Habitate. In Folge der Bebauung kann es durch die Kulissenwirkung für Arten offener Lebensräume (z.B. Feldlerche) zu Vergrämungseffekten kommen. Dadurch können potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Bereiche dauerhaft verloren gehen.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind hauptsächlich Lärmemissionen durch die Nutzung der Wohngebäude und Gärten sowie akustische und visuelle Effekte durch den Anwohnerverkehr zu nennen.

6 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN

Die Biotopstrukturen des Plangebiets bieten insbesondere Arten offener Agrarlandschaften einschließlich Saumstrukturen potenziellen Lebensraum. Weiterhin kann der Geltungsbe-
reich von verschiedenen Artengruppen als Nahrungshabitat genutzt werden.

Die angrenzenden Bereiche können von Arten der Gärten und Siedlungsbereiche genutzt werden. Aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzung wird es sich hierbei jedoch um allgemein häufige und somit nicht planungsrelevante Arten handeln.

Es folgt nun eine Betrachtung der auf dem Messtischblatt 4421, Quadrant 3, gelisteten Artengruppen und Arten:

Säugetiere:

Es sind keine Säugetiere für das Messtischblatt gelistet.

Vögel:

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten Vogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen maximal als Nahrungshabitat:

Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Wiesenpieper, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Mornellregenpfeifer, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rohrammer, Baumfalke, Turmfalke, Teichhuhn, Rauchschwalbe, Wendehals, Neuntöter, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Weidenmeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Girlitz, Turteltaube, Star, Schleiereule



Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Strukturarmut der Fläche wird es sich hierbei nicht um essentielle Nahrungshabitate handeln. Im Umfeld der Maßnahme stehen ausreichend Ersatzhabitate für die Nahrungssuche zur Verfügung.

Die Belange der verbleibenden Vogelarten werden in der folgenden Tabelle vertiefend betrachtet.

Amphibien- und Reptilienarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind der Laubfrosch und die Zauneidechse als Art gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen der Arten innerhalb des Geltungsbereichs jedoch ausgeschlossen werden.

Insektenarten:

Für das oben genannte Messtischblatt ist der Thymian-Ameisenbläuling gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen der Arten innerhalb des Geltungsbereichs jedoch ausgeschlossen werden.



In der nachfolgenden Tabelle werden die übrigen auf dem Messtischblatt 4421, Quadrant 3, gelisteten Arten, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden konnten, hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4421, Quadrant 3¹ und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2021).

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Vögel					
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, größere Heidegebiete; Frühjahrsnahrung sind Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer, im Winterhalbjahr hauptsächlich Getreidekörner, Unkrautsamen, Keimlinge; Nest in Bereichen mit kurzer, lückiger Vegetation in Bodenmulde (zu hohe Vegetationsdichte suboptimal), Bodenbrüter	U-	Nach LK SCHAUMBURG (o. A.) halten Feldlerchen eine Meidedistanz von 150 m zu bestehenden Siedlungsbereichen ein. Aus diesem Grund ist die Ackerfläche im Geltungsbereich als potentielles Bruthabitat ungeeignet. Die östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen weisen jedoch eine hohe Eignung als Feldlerchenreviere auf.	Durch die Neuausweisung des Baugebietes kommt zu einer Verdrängung der Feldlerche aus den nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen, da durch die geplante Bebauung vertikale Strukturen geschaffen werden, die von potentiellen Brutpaaren in einem Radius von 150 m gemieden werden. Bei einer baulichen Umsetzung während der Brutzeit können Störreize wie Lärm oder visuelle Effekte zu einer (zeitweisen) Aufgabe von Gelegen auf den angrenzenden Flächen führen, was ein Auskühlen des Geleges, ein Verhungern der Küken oder eine erhöhte Prädation während der Abwesenheit der Alttiere zur Folge haben kann. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Ja Nr. 1+3
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	In NRW mittelhäufiger Brutvogel, ernährt sich von kleinen Sämereien von Ackerkräutern, zur Brutzeit von Insekten, Vorkommen in offenen,	U	Die saumartige Ackerbrache im Geltungsbereich ist potentiell als Nisthabitat geeignet. Durch die unmittelbar angrenzende	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausrei-	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünländer mit hoher Krautschicht, wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine, unbefestigte Wege (Nahrungsaufnahme, Aufnahme von Magersteinen); Nest am Boden in flachen Mulden zw. hoher Kraut- und Grasvegetation		Wohnbebauung bzw. die vorhandenen Heckenstrukturen in den Gärten kann eine tatsächliche Nutzung des Bereichs durch die Wachtel jedoch ausgeschlossen werden.	chend Ersatzhabitate zur Verfügung.	
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	In NRW seltener Brutvogel, besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften, Niedermoore, hochwüchsige Feuchtwiesen, auch großräumige Ackerbaugebiete; ernährt sich von Insekten, Würmern, Schnecken, tlw. Sämereien, anderen Pflanzenteilen, Nest in Bodenmulde mit ausreichender Deckung;	S	Zwar werden vom Wachtelkönig auch Ackerflächen besiedelt, jedoch müssen dann zwischen diesen Flächen ausreichend Strukturen wie Hochstaudenfluren und Gebüschgruppen an Gräben oder Wegen befinden, da auf intensiv genutzten Ackerflächen allein das Nahrungsangebot meist nicht ausreichend ist. Im Planungsraum fehlen solche Strukturen fast vollständig, sodass eine tatsächliche Besiedlung des Geltungsbereichs und dessen unmittelbarem Umfeld durch den Wachtelkönig ausgeschlossen werden kann.	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	Charakterart offener Ackerlandschaften, besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen oder Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baum-	S	Die saumartige Ackerbrache im Geltungsbereich ist potentiell als Nisthabitat geeignet. Durch die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung bzw. die vorhandenen Heckenstrukturen in den Gärten kann eine tatsächliche Nutzung des Bereichs durch die Grauammer jedoch ausgeschlossen	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	freier Umgebung angelegt.		werden.		
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Winterlebensraum tropisches Afrika, vermutlich auch Nordwestafrika Sommerlebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, sowie Verlandungszonen von Gewässern, selten in Getreidefeldern Bruthabitat bevorzugt in Bodennähe oder am Boden in Pflanzenhorsten	U	Der Feldschwirl ist auf das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten angewiesen: eine 20-30 cm hohe, dichte Gras- und Krautschicht, die am Boden ausreichend Bewegungsfreiheit lässt sowie einzelne, darüber hinaus ragende Warten. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich allenfalls in der saumartigen Ackerbrache vorhanden. Aufgrund der angrenzenden Siedlung, häufiger Störungen sowie das Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen ist eine tatsächliche Besiedlung jedoch nicht zu erwarten.	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Lebensraum offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentlich sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Neststandort am Boden in flachen Mulden.	S	Das Rebhuhn könnte das Plangebiet als (Teil-)Nahrungshabitat nutzen. Strukturen für die Anlage von Neststandorten (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder) fehlen hingegen oder sind anthropogen derart vorbelastet, dass Brutplätze der Art im Geltungsbereich ausgeschlossen werden können.	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Winterlebensraum West-Europa (Benelux, Frankreich, Großbritannien, Nordseeraum) Sommerlebensraum wie Bruthabitat Bruthabitat Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermoo-	S	Der Kiebitz bevorzugt weithin offene Landschaften, wobei vertikale Strukturen wie Hecken eher toleriert werden als beispielsweise von der Feldlerche. Im Geltungsbereich ist eine tatsächliche Besiedlung aufgrund der unmittelbar angrenzenden	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für die Nahrungssuche stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.	Nein



Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Lebensraum	EHZ ²	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforder- lich, Auslösen eines Verbotstat- bestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	re, Heiden, auch in Ackerräumen; Nest meist auf offenem Boden oder in kurzrasiger Vegetation		den Siedlung, häufigen Störungen auf der Fläche durch Anlieger sowie das Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Nutz- fahrzeugen jedoch nicht zu erwarten.		

¹ MTB-Abfrage Quadrant 2 im MTB 3920, abgerufen am 20.01.2025 (LANUV 2019)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW): **G** = günstig; **U** = ungünstig; **S** = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



7 VERTIEFENDE PROGNOSE DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG

Das Plangebiet stellt sich als Ackerfläche mit einem 5-7 m breiten, als Ackerbrache genutzten Streifen entlang der vorhandenen Wohnbebauung dar. Im Westen grenzt der Siedlungsbereich von Lütgeneder an den Geltungsbereich an, nach Osten erstrecken sich weitläufige, ausgeräumte Ackerschläge.

Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung und der den Geltungsbereich von Südosten nach Nordwesten überspannenden Freileitung ist nicht mit Brutvorkommen von Offenlandarten innerhalb des Geltungsbereiches zu rechnen. Die saumartige Ackerbrache entlang der vorhandenen Bebauung stellt ein potentiellies Bruthabitat für verschiedene Arten (u. a. Feldschwirl, Grauammer und Wachtel) dar. Aufgrund der Störwirkungen durch die angrenzende Wohnnutzung sowie ein Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Nutzflächen kann eine tatsächliche Nutzung jedoch ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung sind allerdings in den östlich angrenzenden Ackerflächen Brutvorkommen der Feldlerche zu erwarten. Da die Feldlerche nach LK SCHAUMBURG (o. A.) Siedlungsstrukturen mit einem Radius von 150 m meidet, kommt es durch die geplante Neubebauung zu einer Verschiebung und einem Verlust an potentiellen Feldlerchenrevieren. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.

Für die Feldlerche ist somit eine vertiefende Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG und damit eine Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe II erforderlich. Hier wird zunächst festgestellt, ob die Daten aus dem ASP I ausreichen, um den Eintritt der Zugriffsverbote nach §44 (1) BNatSchG sicher zu bestimmen und mögliche Erkenntnislücken durch eine „worst-case“-Betrachtung problemangemessen geschlossen werden können. Dies ist im konkreten Fall gegeben, sodass in Abstimmung mit der UNB des Kreises Höxter auf eine Bestandserfassung vor Ort verzichtet werden kann. Im weiteren Ablauf wird geprüft, ob unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements Verbotstatbestände erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist.

7.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Feldlerchen gelten als Offenlandarten und bevorzugen einen offenen und möglichst gehölzfreien Lebensraum. Sie meiden vertikale Strukturen wie Gehölze, Wälder, größere bauliche Anlagen sowie Siedlungsgebiete und halten zu diesen Abstände von 60-120 m, nach neusten Studien sogar 160 m ein. Dieses Meideverhalten führt dazu, dass der überbaute Raum zuzüglich der gemiedenen Zone als Brutgebiet entwertet wird.

Durch die geplante Neuausweisung des Baugebietes kommt es zu einer Verschiebung der vorhandenen Feldlerchenreviere sowie einem Brutraumverlust. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Feldlerche sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, im Sinne

vorgezogener, artspezifischer Maßnahmen zum Schutz der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen), erforderlich.

Die Planung dieser Maßnahmen erfolgt auf Basis der „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg“ (LK SCHAUMBURG o. A.). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Hörter wird der „Pauschalansatz“ angewandt.

Hierbei wird zunächst die Brutraumverlustfläche ermittelt. Als Brutraumverlustfläche gilt der Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von 150 m, da diese Zone aufgrund der geplanten Bebauung künftig von Feldlerchen gemieden wird (Meidedistanz).

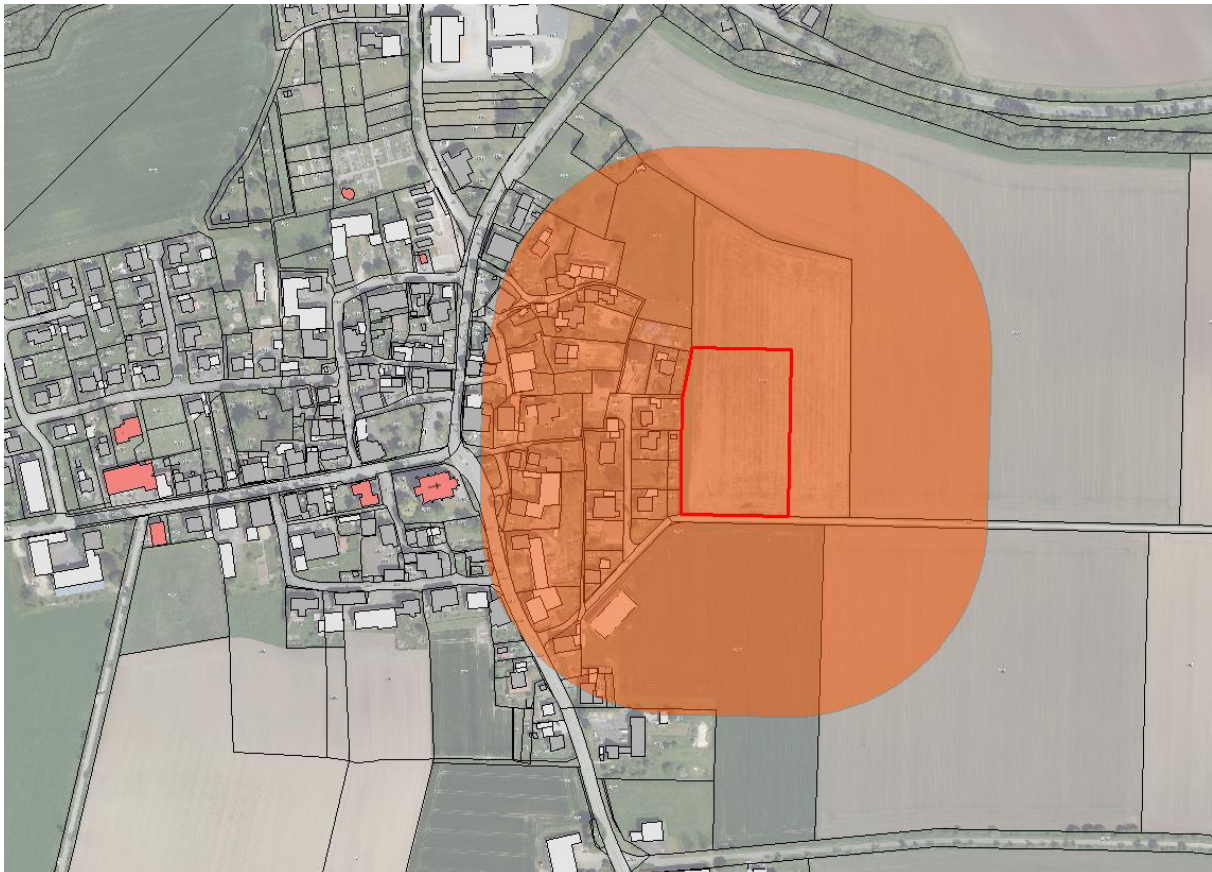


Abbildung 6: Geltungsbereich (rot umrandet) mit Meidedistanz 150 m (orange)

Da der geplante Geltungsbereich an einen vorhandenen Siedlungsbereich angrenzt, ist nach der vorgenannten Methodik (LK SCHAUMBURG o. A.) anzunehmen, dass der Lebensraum im Bereich des Siedlungsbereichs sowie einer 150 m breiten Meidedistanz bereits entwertet ist und vom zu bilanzierenden Brutraumflächenverlust abgezogen werden kann.

Der verbleibende rechnerische Brutraumflächenverlust beträgt 25.888 m² (2,59 ha).

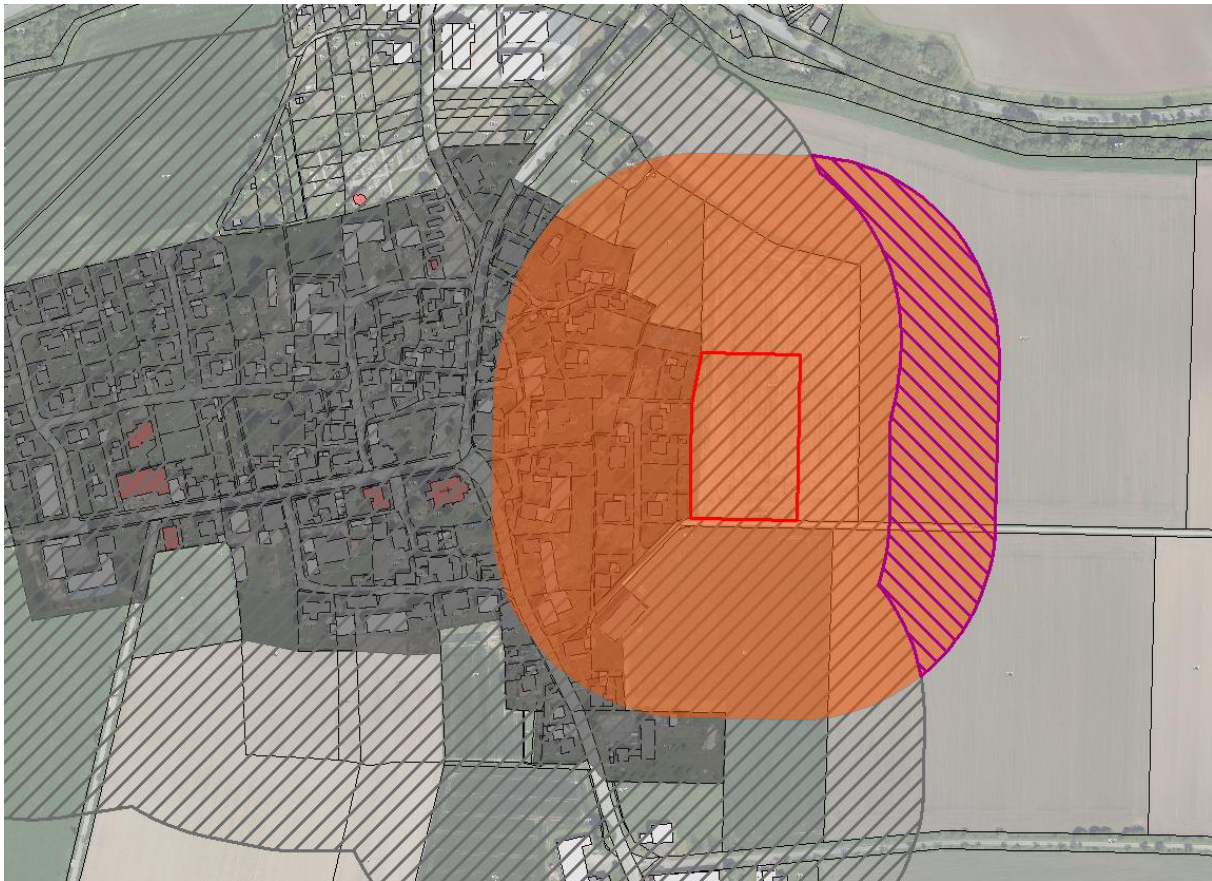


Abbildung 7: vorhandener Siedlungsbereich (grau) mit Meidedistanz (grau schraffiert) und verbleibendem Brutraumflächenverlust (lila schraffiert)

Nach dem Pauschalansatz wird anstelle einer Kartierung von einer anzunehmenden mittleren Siedlungsdichte von 2 Brutpaaren je 10 ha ausgegangen. In Abstimmung mit der UNB des Kreises Höxter kann aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung auch im Geltungsbereich mit einer mittleren Siedlungsdichte gerechnet werden.

Demnach sind für die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“ rechnerisch ($2 \text{ Brutpaare} / 10 \text{ ha} * 2,59 \text{ ha Brutraumflächenverlust}$) 0,518 Feldlerchenreviere zu ersetzen. Gemäß Tabelle 1 in „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg“ (LK SCHAUMBURG o. A, S. 3) ist bei der Anlage einer zusammenhängenden Fläche eine Kompensationsflächengröße von 2.500 m² erforderlich.

Die Maßnahmenfläche soll möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen (im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt), nur außerhalb des Einflussbereichs von Windenergieanlagen (min. 200 m Abstand) und Straßen (min. 100 – 500 m Abstand), Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von stark frequentierten (Feld-) Wegen, Breite der streifenförmigen Maßnahmen möglichst nicht unter 10 m, Feldlerchenflächen sollten an die Bearbeitungsbreite der landwirtschaftlichen Geräte angepasst werden, um zusätzliche Fahrspuren zu vermeiden, nur im Gelände mit weitgehend freiem Horizont liegen (d.h. wenige oder gar keine Gehölze, folgende Mindestabstände zu Vertikalstrukturen:

- Einzelbäume 50 m

- Baumreihen, Feldgehölze 120 m
- Geschlossene Gehölzkulissen 160 m
- Hochspannungsmasten 100 m
- Siedlungen und große bauliche Anlagen 160 m

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien steht etwa 1,5 km südlich des Eingriffsbereichs eine geeignete Kompensationsfläche auf dem Flurstück 17, Flur 4, Gmkg. Lütgeneder zur Verfügung. Das insgesamt mehr als 38 ha große Flurstück befindet sich im Eigentum der Orgelstadt Borgentreich und wird anteilig als Wald, Grünland und Acker genutzt.

Um festzustellen, ob das Flurstück als Kompensationsfläche für die Feldlerche geeignet ist, wurde zunächst gemäß „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg“ (LK SCHAUMBURG o. A) ein Puffer von 160 m um den im Norden des Flurstücks befindlichen Wald gelegt sowie ein Puffer von 120 m um das im Osten gelegene Feldgehölz, da diese Strukturen von Feldlerchen gemieden werden. Der südliche Teil des Flurstücks entspricht den Kriterien, die im Papier des Landkreises Schaumburg genannt werden. Um eine maschinelle Bewirtschaftung der Fläche zu ermöglichen wird die Kompensationsfläche als Rechteck angelegt und ragt geringfügig in den 120 m-Puffer des Feldgehölzes hinein. Aufgrund der südlich angrenzenden, weitläufigen Ackerflächen ist trotzdem von einer guten Akzeptanz der Fläche durch die Feldlerche auszugehen. Die Kompensationsfläche hat eine Größe von 2.600 m².

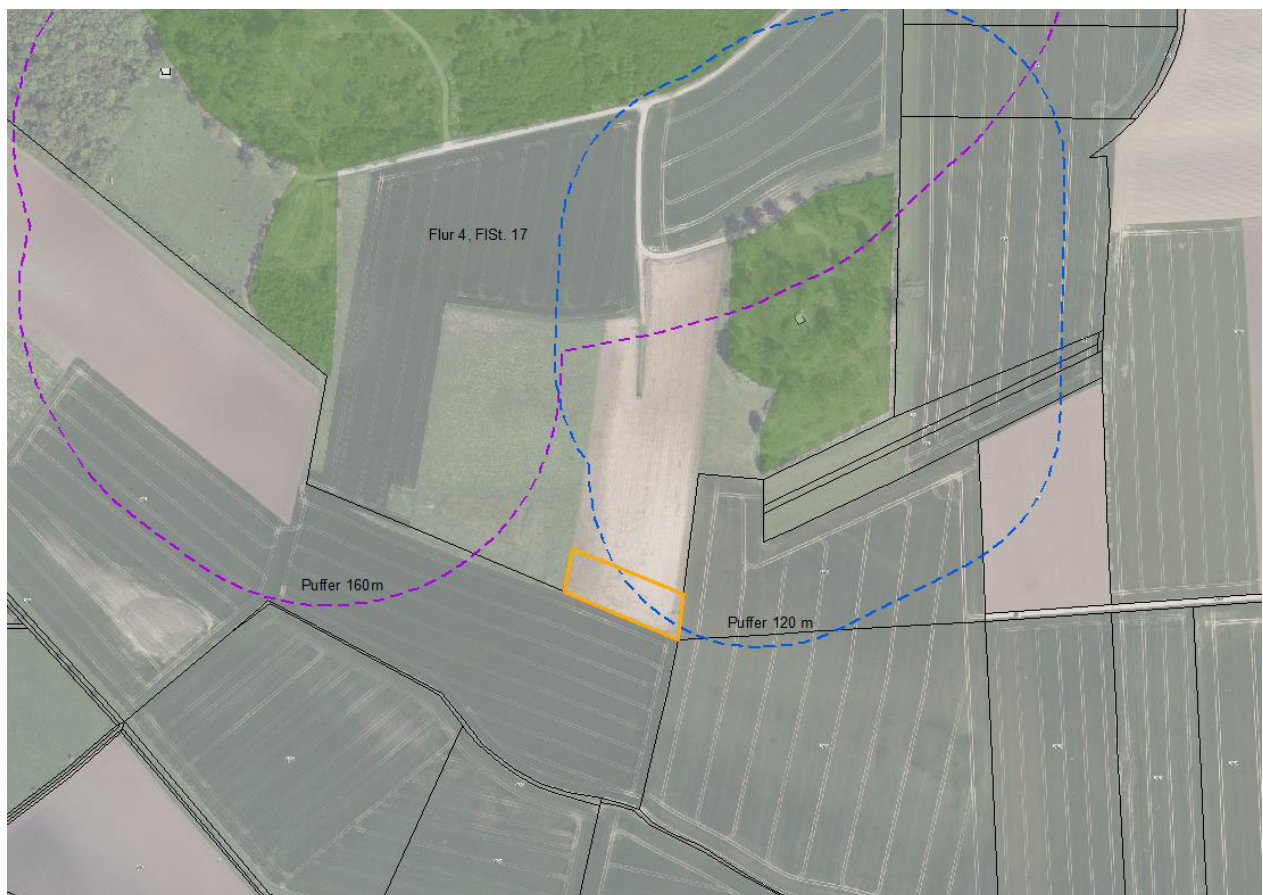


Abbildung 8: Kompensationsfläche (gelb umrandet) mit Meidedistanzen zu vorhandenen Waldbereichen (lila, 160 m) und Feldgehölzen (blau, 120 m)



Die Ausgestaltung der Kompensationsfläche orientiert sich an den Maßgaben der „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“ (NLWKN 2023). Demnach eignen sich z. B. die Anlage von Ackerbrachen mit Selbstbegrünung sowie von Einsaatbrachen als Blühflächen und –streifen sehr gut bzw. gut zur Kompensation von Brutraumverlust für die Feldlerche. Im Folgenden wird die Anlage einer Ackerbrache beschrieben. Weitere für die Feldlerche gut oder sehr gut geeignete Maßnahmen nach PIK sind nach vorheriger Abstimmung mit der UNB des Kreises Höxter ebenfalls möglich.

Anlage

Zur Anlage einer Ackerbrache mit Selbstbegrünung (Maßnahme A1 nach PIK) wird der Stoppelacker oder das vorbereitete Saatbett auf einer Fläche von ca. 31*84 m (= ca. 2.600 m², gelb umrandete Fläche in Abbildung 8) der Selbstbegrünung überlassen. Bei starkem Vorkommen von Problempflanzen ist eine (punktuelle) anfängliche Bodenbearbeitung möglich. Ausschlusszeiten für Bewirtschaftungsmaßnahmen sind Anfang März bis Ende August (01.03. – 31.08. eines jeden Jahres). Die Anlage erfolgt vorzugsweise nach Wintergetreide, Raps, Rüben oder Mais.

Bewirtschaftung/ Pflege

- Kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, keine Beregnung
- Mahd einmal jährlich außerhalb der Brutzeit / Ausschlusszeiten für Bewirtschaftungsmaßnahmen von Anfang März bis Mitte August mit Abtransport des Mahdgutes
- Kein Mulchen der Fläche
- Vorzugsweise Hochschnitt von mehr als 10 cm
- Bei starkem Auftreten von Problembeikräutern (z. B. Weißer Gänsefuß, Stumpfbliättriger Ampfer, Acker-Kratzdistel, Jakobs-Kreuzkraut) selektiver Schröpfschnitt vor der Samenreife unter Beachtung der zeitlichen Einschränkungen in Hinblick auf den Vogelschutz (ggf. Abstimmung mit der UNB)
- Nach spätestens 5 Jahren oberflächliche Bodenwendung oder Umbruch

Die notwendige Schaffung der Kompensationsfläche muss im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in dem Jahr, in dem die Baumaßnahme umgesetzt wird, bereits im Frühjahr funktionstüchtig umgesetzt sein. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme bis zum letzten relevanten Bearbeitungsgang im Jahr ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung (UBB) zu begleiten und gegenüber der UNB zu dokumentieren. Die damit betraute Person ist der unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen. Des Weiteren sind die damit verbundenen Dokumentationen und Maßnahmen der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerdem zu unterhalten. Damit ist die Durchführung von Herstellungs- und Entwicklungspflege gemeint, aber auch die permanente Unterhaltungspflege. Die Unterhaltungspflicht ist darauf angelegt, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahme so lange andauert, wie die durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigung. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).



8 ZUSAMMENFASSUNG

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Sportplatz“ sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 1 ha, der aktuell überwiegend als Acker bewirtschaftet wird. Entlang der vorhandenen Bebauung wird ein 5-7 m breiter Streifen als Ackerbrache genutzt. Aufgrund der Habitatausstattung und dem angrenzenden Siedlungsbereich konnte für einen Großteil der potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Bebauung sind jedoch Revierverschiebungen und ein Brutraumverlust für die Feldlerche zu erwarten, weshalb für diese Art Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Auf einer Fläche von 2.600 m² soll auf einer aktuell intensiv beackerten Fläche eine Ackerbrache oder eine gleichwertige Maßnahme nach PIK angelegt werden.

Unter Einbeziehung der hier genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine Verbote nach § 44 Abs. 1 ausgelöst. Bei fachgerechter Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Höxter, Oktober 2025

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleiter -



9 LITERATURVERZEICHNIS

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2025): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4421. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42174>
abgerufen am: 20.01.2025
- LK SCHAUMBURG (o. A.): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg.
- MKULNV, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021 inklusive Anhang A.
- NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2023.